



## Nr. 9 / 15. April 2016

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Satzung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“

93

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2016

97

#### Wirtschaft und Verkehr

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gleiserneuerung mit Lageänderung an der Straßenbahn-Haltestelle und -wendeschleife Großhesseloher Brücke in München durch die Stadtwerke München GmbH; Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

98

#### Schulwesen

Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Dachau als Ersatz der Zweiundzwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau

98

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

100

#### Landesentwicklung

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München

101

#### Umweltfragen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München

101

Verordnung zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur aus Sicherheitsgründen im Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München

116

## Kommunalverwaltung

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Satzung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“

Vom 9. März 2016

Der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt erlässt folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung:

#### § 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ingolstadt.

#### § 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Ingolstadt sowie die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a.d. Ilm.

#### § 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

#### § 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband erlässt eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 über die Anwendung eines Verbundtarifes und damit zusammenhängender Integrationserfordernisse an den Verkehr sowie den entsprechenden Ausgleich. Hierbei bleibt das Recht der Mitglieder zur Tarifgestaltung in Bezug auf Stadtverkehre unberührt.

(2) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe,

1. auf die einheitliche Ausgestaltung und Kompatibilität der Abfertigungssysteme hinzuwirken,

2. auf die Einbringung der ÖPNV- und SPNV Fahrplan- und Tarifdaten in elektronische Fahrplanauskunftssysteme hinzuwirken,

3. auf eine einheitliche Gestaltung und Ausstattung der Fahrgastinformationssysteme und Haltestelleneinrichtungen hinzuwirken,

4. auf ein einheitliches Erscheinungsbild für die Einrichtungen des ÖPNV und SPNV im Verbandsgebiet (z.B. LOGO) hinzuwirken,

5. auf eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Gemeinschaftstarifs hinzuwirken,

6. auf die Abstimmung von Fahrplänen hinzuwirken, die Kreisgrenzen überschreiten,

7. die bestehenden Nahverkehrspläne zu koordinieren und gegebenenfalls einen gemeinsamen regionalen Nahverkehrsplan zu erstellen.

(3) Dem Zweckverband können weitere Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeiten der Mitglieder gemäß Art. 8 BayÖPNVG übertragen werden.

(4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des dritten Abschnitts des zweiten Teils der Abgabenordnung. Falls einzelne Einrichtungen Gewinne erzielen, sind diese für gemeinnützige Zwecke des Verbandes zu verwenden.

#### § 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

#### § 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Verbandsräte in die Verbandsversammlung.

(2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Rechtsaufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Verbandsräte jedes Mitgliedens können nur einheitlich abstimmen.

## § 7

## Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Verbandsrat beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

## § 8

## Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

(3) Verbandsräte haben die Möglichkeit, jederzeit Mitarbeiter aus der Verwaltung oder Mitglieder der Körperschaft zu den Sitzungen zuzuziehen.

## § 9

## Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Entscheidungen des Zweckverbandes, die sich nur im Gebiet eines Zweckverbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, haben im Einvernehmen mit diesem Mitglied zu erfolgen.

(5) Folgende Beschlüsse erfordern Einstimmigkeit:

- a. Änderungen der Verbandssatzung
- b. Satzung über allgemeine Vorschriften gemäß § 4 Abs. 1 und Richtlinien nach § 18 Abs. 2
- c. Übernahme von Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3 und deren Finanzierung durch eine gesonderte Umlage gemäß § 18 Abs. 3.

(6) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Schriftführer ist der Geschäftsleiter der Geschäftsstelle oder eine Dienstkraft des Verbandsmitgliedes, dessen Verbandsrat jeweils den Verbandsvorsitz führt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

(7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang enthalten sind.

## § 10

## Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für alle Aufgaben des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Verbandssatzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.

## § 11

## Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere eine Reisekostenvergütung; Verbandsräte, die kraft Bestellung der Verbandsversammlung angehören, erhalten eine angemessene Entschädigung. Das Nähere wird in einer Entschädigungssatzung bestimmt.

## § 12

Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## § 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ, dessen Dienstkräften oder juristischen Personen, an denen dieses Verbandsmitglied mehrheitlich beteiligt ist, übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

## § 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme.

Das Nähere bestimmt eine Entschädigungssatzung.

## § 15

Geschäftsstelle des Zweckverbandes

Die Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG) ist die durch die Verbandsversammlung eingerichtete Geschäftsstelle.

## § 16

Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindeführung entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

## § 17

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, sogleich nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde, sofern diese die Satzung nicht beanstandet, nach § 22 bekanntgemacht.

## § 18

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seiner Verwaltungskosten, soweit diese nicht durch Einnahmen gedeckt sind, von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Stimmen in der Verbandsversammlung entsprechend § 6 Abs. 4 eine Umlage.

(2) Die Finanzierung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 erfolgt nach einer gesonderten Umlage nach räumlichem Anfall der notwendigen Ausgleichsleistungen. Das Nähere bestimmt eine Ausführungsrichtlinie zu den allgemeinen Vorschriften.

(3) Die Finanzierung von Aufgaben nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 erfolgt entsprechend der Veranlassung und dem Interesse der betroffenen Mitglieder ebenfalls in einer gesonderten Umlage.

## § 19

Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Umlagen ist anzugeben:

a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagensoll);

b) Bemessungsgrundlage;

c) Umlagesatz;

d) die Höhe der Umlagen für jedes Verbandsmitglied.

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge jeweils am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des laufenden Rechnungsjahres fällig. Wird eine Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so werden von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen von 0,5 v. H. für den Monat gefordert.

(5) Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt (01.11.) erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(6) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr ein Überschuss oder Fehlbetrag, so werden die zu viel erhobenen Umlagen der Rücklage zugeführt, bis diese eine Höhe von 5.000 € erreicht, und darüber hinaus die zu viel oder zu wenig erhobenen Umlagen auf neue Rechnung vorgetragen und den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der auf sie nach § 18 entfallenden Teilbeträge als Zahlungen oder Nachforderungen auf die Umlageschuld des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

#### § 20

##### Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden von der vom Zweckverband mit der Buchführung beauftragten Stelle geführt.

#### § 21

##### Örtliche und überörtliche Prüfung

(1) Die Jahresrechnung des Zweckverbandes ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt zur Prüfung zuzuleiten. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt führt dann die Prüfung durch (örtliche Rechnungsprüfung). Sodann wird sie der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorgelegt.

(2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 43 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 91 der Landkreisordnung.

#### § 22

##### Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachungen hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

#### § 23

##### Anwendbare Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, im Übrigen die für Landkreise anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

#### § 24

##### Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 25

##### Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach der Stimmenzahl nach § 6 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und die Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren; insbesondere kann vereinbart werden, dass das ausscheidende Verbandsmitglied die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert übernimmt.

§ 26  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 7. Juni 2011 (OBABI S. 121), geändert durch Satzung vom 28. November 2013 (OBABI S. 355), außer Kraft.

Ingolstadt, 9. März 2016  
Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 4. März 2016 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND  
FEUERWEHR-ALARMIERUNG OBERLAND (WEILHEIM)

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 805.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 100.000 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt auf 600.600 €

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Weilheim, 23. Februar 2016  
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Andrea Jochner-Weiß  
Landrätin, Verbandsvorsitzende

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Stainhartstraße 7, Zimmer 311, 82362 Weilheim zur Einsicht aufliegt.

**Wirtschaft und Verkehr**

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gleiserneuerung mit Lageänderung an der Straßenbahn-Haltestelle und -wendeschleife Großhesseloher Brücke in München durch die Stadtwerke München GmbH; Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung vom 18. März 2016  
23.2-3623-4-2-15**

Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. In einem solchen Fall ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Regierung von Oberbayern stellt deshalb fest, dass für das vorstehende Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, und gibt dies hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

München, 18. März 2016  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

**Schulwesen**

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Dachau als Ersatz der Zweiundzwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau**

**Vom 18. März 2016 44-8/15-14**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBI S. 458), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Dachau als Ersatz der Zweiundzwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau vom 18. März 2013 (OBABI S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2.b) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

2.b) Mittelschule Bergkirchen

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Bergkirchen umfasst das Gebiet der Gemeinde Bergkirchen.

Die Mittelschule Bergkirchen, die Mittelschulen Dachau, an der Anton-Günther-Straße und an der Eduard-Ziegler-Straße sowie die Mittelschule Odelzhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Bergkirchen, der Mittelschulen Dachau, an der Anton-Günther-Straße und an der Eduard-Ziegler-Straße sowie der Mittelschule Odelzhausen umfasst das Gebiet der Stadt Dachau, der Gemeinden Bergkirchen, Odelzhausen, Pfaffenhofen a.d.Glonn und Sulzemoos.

2. § 1 Nr. 3.b), d) und f) erhalten folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

3.b) Mittelschule Dachau, an der Anton-Günther-Straße

Der Einzugsbereich der Mittelschule Dachau, an der Anton-Günther-Straße, umfasst das Gebiet der Stadt Dachau, das nicht unter 3.d) erfasst ist.

Die Mittelschule Bergkirchen, die Mittelschulen Dachau, an der Anton-Günther-Straße und an der Eduard-Ziegler-Straße sowie die Mittelschule Odelzhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Bergkirchen, der Mittelschulen Dachau, an der Anton-Günther-Straße und an der Eduard-Ziegler-Straße sowie der Mittelschule Odelzhausen umfasst das Gebiet der Stadt Dachau, der Gemeinden Bergkirchen, Odelzhausen, Pfaffenhofen a.d.Glonn und Sulzemoos.

3.d) Mittelschule Dachau, an der Eduard-Ziegler-Straße

Der Einzugsbereich der Mittelschule Dachau, an der Eduard-Ziegler-Straße, umfasst das Gebiet der Stadt Dachau innerhalb folgender Grenzen:

Stadtgrenze – Weblinger Weg (Mitte) bis Höhe Haus-Nr. 28 – den Friedhof in südlicher Richtung querend bis Prälat-Wolker-Straße Haus-Nr. 12 (ausschließlich) – Prälat-Wolker-Straße (Mitte) Richtung Süden – Steinkirchener Straße (Mitte) bis Kreuzung Mittermayerstraße – Mittermayerstraße (Mitte) Richtung Nord-Ost bis Abzweigung Ludwig-Thoma-Straße – Ludwig-Thoma-Straße (Mitte) bis Abzweigung Martin-Huber-Straße – Martin-Huber-Straße (Mitte) bis Kreuzung Schleißheimer Straße – Schleißheimer Straße (Mitte) Richtung Osten bis Stadtgrenze.

Die Mittelschule Bergkirchen, die Mittelschulen Dachau, an der Anton-Günther-Straße und an der Eduard-Ziegler-Straße sowie die Mittelschule Odelzhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Bergkirchen, der Mittelschulen Dachau, an der Anton-Günther-Straße und an der Eduard-Ziegler-Straße sowie der Mittelschule Odelzhausen umfasst das Gebiet der Stadt Dachau, der Gemeinden Bergkirchen, Odelzhausen, Pfaffenhofen a.d.Glonn und Sulzemoos.

3.f) Ludwig-Thoma-Mittelschule Dachau

Die Ludwig-Thoma-Mittelschule Dachau ist aufgelöst.

3. § 1 Nr. 9.b) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

9.b) Mittelschule Odelzhausen

Der Einzugsbereich der Mittelschule Odelzhausen umfasst das Gebiet der Gemeinden Odelzhausen, Pfaffenhofen a.d. Glonn und Sulzemoos.

Die Mittelschule Bergkirchen, die Mittelschulen Dachau, an der Anton-Günther-Straße und an der Eduard-Ziegler-Straße sowie die Mittelschule Odelzhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Bergkirchen, der Mittelschulen Dachau, an der Anton-Günther-Straße und an der Eduard-Ziegler-Straße sowie der Mittelschule Odelzhausen umfasst das Gebiet der Stadt Dachau, der Gemeinden Bergkirchen, Odelzhausen, Pfaffenhofen a.d. Glonn und Sulzemoos.

4. Die Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Dachau als Ersatz der Zweiundzwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau erhält folgende Bezeichnung:

„Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Dachau“.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

München, 18. März 2016  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident



## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen****Vom 23. März 2016 44-5103-2775-1/16-14**

Aufgrund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 15. April 2013 (OBABI S. 165), geändert durch die Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen als Ersatz der Sechszwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 4. Mai 2015 (OBABI S. 151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

7.a) Maurus-Gerle-Mittelschule Karlshuld

Der Einzugsbereich der Maurus-Gerle-Mittelschule Karlshuld umfasst das Gebiet der Gemeinde Karlshuld und der Gemeinde Königsmoos ohne den Gemeindeteil Klingsmoos.

Die Maurus-Gerle-Mittelschule Karlshuld und die Mittelschule Karlskron bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Maurus-Gerle-Mittelschule Karlshuld und der Mittelschule Karlskron umfasst das Gebiet der Gemeinden Karlshuld, Karlskron und Weichering sowie das Gebiet der Gemeinde Königsmoos ohne den Gemeindeteil Klingsmoos.

7.b) Maurus-Gerle-Grundschule Karlshuld

Der Sprengel der Maurus-Gerle-Grundschule Karlshuld umfasst das Gebiet der Gemeinde Karlshuld.

8. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

8.a) Mittelschule Karlskron

Der Einzugsbereich der Mittelschule Karlskron umfasst das Gebiet der Gemeinden Karlskron und Weichering.

Die Maurus-Gerle-Mittelschule Karlshuld und die Mittelschule Karlskron bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Maurus-Gerle-Mittelschule Karlshuld und der Mittelschule Karlskron umfasst das Gebiet der Gemeinden Karlshuld, Karlskron und Weichering sowie das Gebiet der Gemeinde Königsmoos ohne den Gemeindeteil Klingsmoos.

8.b) Grundschule Karlskron

Der Sprengel der Grundschule Karlskron umfasst das Gebiet der Gemeinde Karlskron.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 23. März 2016  
Regierung von OberbayernChristoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Landesentwicklung

### REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

#### Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hat den Entwurf einer Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region München beschlossen und mich als Geschäftsführer beauftragt, das Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung einzuleiten. Rechtsgrundlage für das Beteiligungsverfahren ist Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, in Kraft seit 1. Januar 2016.

Der Entwurf der Gesamtfortschreibung wird bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-14:00 Uhr, **bis 17. Juni 2016** zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus ist der Entwurf der Gesamtfortschreibung unter [www.region-muenchen.com](http://www.region-muenchen.com) und [www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de) (Stichwort: Regionalplan München (14)) im Internet eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband München. Die Stellungnahme ist an [rpv-m@pv-muenchen.de](mailto:rpv-m@pv-muenchen.de) zu richten. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 11. April 2016  
Regionaler Planungsverband München

Christian Breu  
Geschäftsführer

## Umweltfragen

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München

Vom 8. April 2016

Auf Grund von § 23 und § 32 Abs. 2 und 3 sowie § 59 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2542, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 BGBl I S. 1474) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1  
Schutzgegenstand

<sup>1</sup>Der südliche Teil der Fröttmaninger Heide als Teil der eiszeitlichen Schotterlandschaft im Norden Münchens mit seinen Kalkmagerrasen und lichten Kiefernwaldbeständen wird unter der Bezeichnung „Südliche Fröttmaninger Heide“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt. <sup>2</sup>Der Schutz erstreckt sich auch auf Teilflächen des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“, Nr. 7735-371.

§ 2  
Schutzgebietsgrenzen

(1) <sup>1</sup>Das Schutzgebiet liegt in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Freimann, der Stadt Garching b.München, Gemarkung Garching b.München, und der Gemeinde Oberschleißheim, Gemarkung Oberschleißheim. <sup>2</sup>Es hat eine Größe von ca. 347,0 ha und umfasst Teilbereiche des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“, Nr. 7735-371, mit einer Größe von ca. 332,0 ha.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab (M) 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000. <sup>3</sup>Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie. <sup>4</sup>In den Karten ist auch der Teilbereich des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“, Nr. 7735-371, dargestellt; maß-

gebend für den Grenzverlauf ist die Bayerische Natura 2000-Verordnung vom 19.02.2016 (AllIMBI 3/2016 S. 258) in ihrer jeweiligen Fassung.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Südliche Fröttmaninger Heide“ ist es,

1. die landesweit bedeutsamen Magerrasen der Fröttmaninger Heide als großräumiges Relikt der Heideflächen des Münchener Nordens sowie die Übergangszonen zwischen dem offenen Magerrasen und den Waldflächen zu erhalten und entsprechend zu bewirtschaften,

2. die landesweit bedeutsamen Lebensgemeinschaften der Grasheiden, lichten Kiefernwälder, aquatischen und terrestrischen Pionierlebensräume, Wärme liebenden Waldsäume und Waldlichtungen mit ihren typischen, seltenen oder gefährdeten Pflanzen- und Tierarten in ihrem Lebensraum zu erhalten, zu fördern, zu vernetzen und entsprechend zu bewirtschaften,

3. in Waldteilen ihrem Standort und ihrem historisch gewachsenen Charakter entsprechend, lichte Waldstrukturen und den Aufbau eines Totholz- und Altbaumbestands zu fördern sowie auf geeigneten Standorten magerrasentypische Bestände, Wärme liebende Saumgesellschaften und lichte Wald-/Offenlandstrukturen (Ökotone) zu erhalten und zu fördern,

4. die durch die Standortfaktoren, die Tier- und Pflanzenwelt und die Nutzungsgeschichte bestimmte natürliche Eigenart des Gebiets zu bewahren bzw. durch Pflege und Nutzung wiederherzustellen,

5. das charakteristische, offene Landschaftsbild der Fröttmaninger Heide mit ihren Lebensgemeinschaften zu sichern,

6. die Erholung und Nutzung im Schutzgebiet zur Vermeidung von Schäden im Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften, insbesondere durch Veränderungen im Nährstoffhaushalt und in der Nutzungsintensität, zu ordnen.

(2) <sup>1</sup>Schutzzweck für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“, soweit es Bestandteil des Naturschutzgebietes ist, ist außerdem die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nach der Bayerischen Natura 2000-Verordnung vom 19.02.2016 (AllIMBI 3/2016 S. 258) in ihrer jeweiligen Fassung ausgewiesen ist.

(3) <sup>1</sup>Die Erhaltungsziele für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Heideflächen und Loh-

wälder nördlich von München“, soweit es Bestandteil des Naturschutzgebietes ist, ergeben sich aus der Bayerischen Natura 2000-Verordnung vom 19.02.2016 (AllIMBI 3/2016 S. 258) in ihrer jeweiligen Fassung.

### § 4

#### Zonierung

(1) Um die langfristige Erhaltung und Entwicklung des ökologisch hochwertigen Gebiets sowie die Umsetzung der Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 3 zu gewährleisten und zugleich ein Erleben der Heide und eine naturverträgliche Erholung jetzt und in Zukunft sowie eine erfolgreiche Arbeit des Umweltbildungszentrums zu ermöglichen, werden folgende Zonen festgelegt:

(a) Schutzzone (grüne Zone in der Karte M 1 : 5.000)  
In dieser Zone haben Belange des Naturschutzes Vorrang; sie dient insbesondere der Entwicklung und Optimierung von Lebensräumen und Habitaten von Arten.

(b) Zone für das Heideerleben (blaue Zone in der Karte M 1 : 5.000)  
In dieser Zone sind Belange des Naturschutzes besonders zu berücksichtigen; naturschonende Formen der Erholung sind möglich, soweit die Belange des Naturschutzes, insbesondere der Schutz von bodenbrütenden Vogelarten und Amphibien, und die Gewährleistung der für die Erhaltung der Qualität erforderlichen Pflege, insbesondere durch extensive Beweidung, hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(c) Umweltbildungszone (rosafarbene Zone in der Karte M 1 : 5.000)  
In dieser Zone sind neben den Belangen des Naturschutzes, insbesondere dem Schutz und langfristigen Erhalt der vorhandenen Amphibienlebensräume, die Belange der Umweltbildung besonders zu berücksichtigen; naturschonende Formen der Erholung sind möglich, soweit die genannten Belange nicht beeinträchtigt werden.

(d) Zone für das freie Betreten (gelbe Zone in der Karte M 1 : 5.000)  
In dieser Zone sind naturschonende Formen der Erholung unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes ganzjährig möglich.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen der Zonen und die ausgewiesenen Wege in diesen Zonen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000. <sup>2</sup>Soweit die Grenzziehung im Bereich des Modellflugplatzes dem Vereinsgelände (gestrichelte Linie) und der Flugzone (durchgezogene Linie) folgt, gilt jeweils die Innenkante dieser Linien. Soweit die Grenzziehung entlang eines Weges erfolgt, gilt für die Zuordnung dieses Wegeabschnittes Folgendes:

- Wege, die die Grenze einer gelben Zone bilden, werden der gelben Zone zugeordnet,

- Wege, die die Grenze zwischen einer blauen Zone und einer grünen oder rosafarbenen Zone bilden, werden der blauen Zone zugeordnet,

- Wege, die die Grenze zwischen der rosafarbenen und der grünen Zone bilden, werden der rosafarbenen Zone zugeordnet.

## § 5

### Verbote

<sup>1</sup>Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

<sup>2</sup>Deshalb ist es insbesondere verboten, im Schutzgebiet

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, zu graben oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. Loipen anzulegen,

5. Leitungen zu errichten, zu verlegen oder bestehende zu verändern,

6. oberirdisch oder unterirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen, die Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

7. Erstaufforstungen oder Gehölzpflanzungen auf bisher gehölzfreien Standorten vorzunehmen,

8. Wildäcker anzulegen oder Wildfütterungen und sonstige jagdliche Einrichtungen ohne vorherige Zustimmung durch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde zu errichten,

9. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische (einschließlich Düngung) oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen; zu einer nachteiligen Veränderung zählt auch das Belassen von Hundekot im Schutzgebiet durch diejenige Person, die den Hund mit sich führt,

10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

11. Pflanzen oder deren Bestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,

12. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,

13. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten zu stören,

14. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu besteigen,

15. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,

16. mit sonstigen Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten zu fahren; hierzu gehören auch Fahrräder, Gespanne und Hundeschlitten; zulässig ist

(a) die Benutzung von Krankenfahrstühlen auf hierfür geeigneten Wegen,

(b) das Fahrradfahren auf hierfür geeigneten oder öffentlich gewidmeten Wegen,

soweit das Betreten der Wege nach § 6 zulässig ist,

17. zu reiten,

18. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder das Schutzgebiet in einer Höhe von weniger als 600 m zu überfliegen; zu den Luftfahrzeugen gehören auch Flugmodelle, Luftsportgeräte und sonstige Fluggeräte wie Drohnen; zulässig ist Drachen steigen lassen, soweit das Betreten nach § 6 zulässig ist,

19. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen abzustellen,

20. Sachen im Gelände zu lagern oder abzulagern,

21. Feuer zu machen, zu betreiben oder zu grillen; hierzu zählt auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern,

22. Sportveranstaltungen durchzuführen,

23. zu lärmern oder mit Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten Lärm zu verursachen,

24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

25. eine andere als die in § 7 dieser Verordnung genannte wirtschaftliche oder gewerbliche Nutzung auszuüben.

## § 6

### Betreten und Mitführen von Hunden

(1) <sup>1</sup>Das Schutzgebiet kann im Rahmen des naturschutzrechtlichen Betretungsrechts von jedermann zum Zwecke einer naturverträglichen Erholung auf eigene Gefahr betreten werden, soweit sich nicht aus § 5 und § 6 Abs. 2 etwas anderes ergibt. <sup>2</sup>Bei der Ausübung des Betretungsrechts

ist Rücksicht zu nehmen auf Natur und Landschaft, auf andere Erholungssuchende sowie auf die Belange des Eigentümers und der Nutzungsberechtigten. <sup>3</sup>Besondere Rücksicht ist während der Beweidungszeit auf die Weidetiere zu nehmen.

(2) <sup>1</sup>Es gelten folgende Regelungen des Betretens und Mitführens von Hunden:

a) Schutzzzone (grüne Zone in der Karte M 1 : 5.000)

Es ist ganzjährig verboten,

- die Schutzzzone außerhalb der in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 ausgewiesenen Wege zu betreten,
- Hunde frei oder an langer Leine (mehr als 2 m Länge) laufen zu lassen; zulässig ist das Mitführen von Hunden an kurzer Leine auf den ausgewiesenen Wegen.

b) Zone für das Heideerleben (blaue Zone in der Karte M 1 : 5.000)

<sup>1</sup>In der Zeit vom 1. März bis 31. Juli ist es verboten,

- die Zone für das Heideerleben (blaue Zone) außerhalb der in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 ausgewiesenen Wege zu betreten,
- in dieser Zone Hunde frei oder an langer Leine (mehr als 2 m Länge) laufen zu lassen; zulässig ist das Mitführen von Hunden an kurzer Leine auf den ausgewiesenen Wegen.

<sup>2</sup>In der Zeit vom 1. August bis zum letzten Tag des Februars ist es verboten,

- in dieser Zone Hunde außerhalb der in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 ausgewiesenen Wege mitzuführen,
- in dieser Zone Hunde auf den ausgewiesenen Wegen frei oder an langer Leine (mehr als 2 m Länge) laufen zu lassen; zulässig ist das Mitführen von Hunden an kurzer Leine auf den ausgewiesenen Wegen; ein Mitführen ohne Leine auf dem Weg ist zulässig, wenn der Hund im Einwirkungsbereich des Hundeführers gesichert verbleibt und die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen.

c) Umweltbildungszone (rosafarbene Zone in der Karte M 1 : 5.000)

Es ist ganzjährig verboten,

- in dieser Zone Hunde außerhalb der in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 ausgewiesenen Wege mitzuführen,
- in dieser Zone Hunde frei oder an langer Leine (mehr als 2 m Länge) laufen zu lassen; zulässig ist das Mitführen von Hunden an kurzer Leine auf den ausgewiesenen Wegen.

d) Zone für das freie Betreten (gelbe Zone in der Karte M 1 : 5.000)

<sup>1</sup>Es ist ganzjährig verboten, Hunde frei oder an langer Leine (mehr als 2 m Länge) laufen zu lassen; dies gilt nicht, wenn der Hund im Einwirkungsbereich des Hundeführers gesichert verbleibt und die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen.

<sup>2</sup>Im gesamten Schutzgebiet gilt außerdem ganzjährig, dass Hunde einen Abstand von mindestens 50 m zu Weidetieren einhalten müssen. <sup>3</sup>Ausgebildete Assistenzhunde (z. B. Blindenhunde, Diabetikerhunde) im Einsatz sind von den Einschränkungen nach Satz 1 und 2 ausgenommen, die Regelungen des Betretens für die Person, die vom Assistenzhund begleitet wird, bleiben unberührt.

(3) Unter folgenden Voraussetzungen darf ein Hund in der Zone für das freie Betreten (gelbe Zone in der Karte M 1 : 5.000) ganzjährig und in der Zone für das Heideerleben (blaue Zone in der Karte M 1 : 5.000) auf den ausgewiesenen Wegen in der Zeit vom 1. August bis zum letzten Tag des Februars ohne Leine mitgeführt werden:

- Die Person, die den Hund mitführt, oder eine andere im Haushalt lebende Person hat mit dem Hund erfolgreich an einem Kurs teilgenommen, der Kenntnisse und praktische Fertigkeiten in Bezug auf das sichere Führen des Hundes in der Öffentlichkeit und in der freien Natur vermittelt und eine theoretische und praktische Prüfung umfasst (Hundeführerschein).

- Die Person, die den Hund mitführt, und der Hund sind in einer Liste eingetragen, die bei der unteren Naturschutzbehörde (Landeshauptstadt München oder Landratsamt München) geführt wird.

- Der Hund trägt ein von der unteren Naturschutzbehörde bei der Eintragung ausgegebenes Erkennungszeichen.

(4) Die Freistellung von der Leinenpflicht nach Absatz 3 gilt nicht

- für Kampfhunde; Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist; Hunde, für die nach der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBI S. 268, BayRS 2011-2-7-1) in der jeweils gültigen Fassung die Eigenschaft als Kampfhund vermutet wird, gelten als Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung,

- wenn gegenüber dem Halter des Hundes oder der Person, die den Hund mitführt, sicherheitsrechtliche Anordnungen in Bezug auf das Halten oder Mitführen von Hunden bestehen oder

- wenn die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall wegen schwerwiegender oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung eine naturschutzrechtliche Anordnung in Bezug auf das Mitführen von Hunden erlassen hat;

in diesen Fällen ist der Hund im gesamten Schutzgebiet ganzjährig an der kurzen Leine zu führen.

(5) <sup>1</sup>Für die Eintragung in die Liste nach Absatz 3 2. Spiegelstrich sind folgende Angaben und Nachweise vorzulegen:

- Angabe von Name und Wohnsitz der Person, die die Prüfung abgelegt hat, sowie der weiteren im Haushalt lebenden Personen, die den Hund im Schutzgebiet mitführen,
- Angaben zu dem Hund, mit dem die praktische Prüfung abgelegt wurde,
- Nachweis über das Bestehen der Prüfung,
- Nachweis, dass der Kurs die Anforderungen nach Absatz 3 1. Spiegelstrich erfüllt; sofern der Kurs von einer Behörde oder Kommune als Sachkundenachweis anerkannt ist, erfüllt er in der Regel die Voraussetzungen,
- Erklärung, dass keine Ausschlussgründe nach Absatz 4 vorliegen.

<sup>2</sup> Wenn die Voraussetzungen für die Freistellung nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 nicht oder nicht mehr vorliegen, wird die Eintragung in der Liste gelöscht und das Erkennungszeichen ist der unteren Naturschutzbehörde zurückzugeben.

(6) Soweit im Hinblick auf die Kampfmittelbelastung in einer Verordnung zur Regelung des Betretens oder durch Anordnung der zuständigen Behörden weitergehende Beschränkungen des Betretungsrechts festgesetzt sind, haben diese Vorrang.

(7) Die Beschränkungen des Absatzes 2 gelten nicht für den Grundeigentümer und von ihm beauftragte Personen.

## § 7

### Ausnahmen

(1) <sup>1</sup>Ausgenommen von den Verboten nach § 5 und § 6 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Beweidung einschließlich des Einsatzes von Hütehunden sowie Errichtung, Instandhaltung und Betrieb der zur Beweidung erforderlichen Anlagen entsprechend dem mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Beweidungskonzept; in diesem kann die Mahd zur Weidepflege enthalten sein; die Errichtung von baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit dem Ziel, in den Wäldern ihrem Standort und ihrem historisch gewachsenen Charakter entsprechende lichte Waldstrukturen und den Aufbau eines Totholz- und Altbaumbestands zu fördern und auf geeigneten Standorten magerrasenartige Bestände und Wärme liebende Saumgesellschaften sowie lichte Wald-/Offenlandstrukturen (Ökotone) zu erhalten und zu fördern,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich Aufgaben des Jagdschutzes und des Einsatzes von Jagdhunden; es gilt jedoch § 5 Satz 2 Nr. 8,

4. der Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung der bestehenden Umweltbildungseinrichtungen des Heideflächenvereins einschließlich der zugehörigen Verkehrswege und die naturnahe Anlage und gärtnerische Pflege der Schaubeete mit charakteristischen Heidepflanzen im Bereich des Umweltbildungsgeländes; sowie die Errichtung weiterer Umweltbildungseinrichtungen im Bereich des Umweltbildungsgeländes mit Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde,

5. die Nutzung von nicht besonders oder streng geschützten Pflanzen oder deren Bestandteilen sowie von wild lebenden Tieren zu Umweltbildungszwecken außerhalb der Schutzzone im Rahmen von Umweltbildungsmaßnahmen und naturschutzfachlichen Führungen durch den Heideflächenverein Münchener Norden e. V. oder den von ihm damit Beauftragten,

6. die Neuanlage von Wegen und Pfaden sowie die Veränderung bestehender Wege und Pfade zur Ergänzung und Optimierung des in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 ausgewiesenen Wegegrundgerüsts und andere Maßnahmen der Besucherlenkung mit Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde; die Neuanlage von Wegen und Pfaden in der Schutzzone jedoch nur dann, wenn das Wegegrundgerüst hierdurch nicht wesentlich geändert wird,

7. Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Wegen im gesetzlich zugelassenen Umfang; soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind, sind sie nur in der Zeit vom 1. August bis zum letzten Tag des Monats Februar zulässig,

8. die Errichtung der bereits genehmigten zwei neuen Brunnen durch das HelmholtzZentrum München mit Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde

9. der Betrieb der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs-, Versickerungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen und der gemäß Nr. 8 errichteten Brunnen sowie deren Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung; soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind, sind sie nur in der Zeit vom 1. August bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar zulässig,

10. zur Fortführung des Betriebs des bestehenden Modellflugplatzes durch die Interessengemeinschaft für ferngelenkte Modelle e. V (IFM) München im bisherigen Umfang

a) die Nutzung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der auf der in der Karte M 1 : 5.000 dargestellten Fläche (Modellflugplatz) bestehenden Gebäude und Einrichtungen einschließlich des bestehenden Parkplatzes,

b) die Unterhaltung der bestehenden Start- und Landebahn durch regelmäßige Mahd; es gilt jedoch § 5 Satz 2 Nr. 9,

c) die Zufahrt mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen zum Vereinsgelände über den von der Ingolstädter Landstraße abzweigenden, entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 422/0, Gemarkung Oberschleißheim, verlaufenden Weg,

d) das Starten und Landen von Modellflugzeugen auf dem in der in der Karte M 1 : 5.000 dargestellten Modellflugplatz,

e) das Überfliegen mit Modellflugzeugen in der in der Karte M 1 : 5.000 dargestellten Flugzone; unzulässig sind jedoch organisierte Flugveranstaltungen,

f) das Betreten des Schutzgebiets zur Bergung von Modellflugzeugen; die Bergung ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt München unverzüglich nachträglich anzuzeigen,

11. die Verlegung einer Stromleitung von der Anschlussstelle auf dem Gelände des HelmholtzZentrums München zum Vereinsgelände des IFM e. V. mit Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde,

12. Maßnahmen zur Umsetzung des Gesamtkonzeptes für das südliche Vorfeld der Fröttmaninger Heide zwischen Fürst-Wrede-Kaserne und Kieferngartensiedlung der Landeshauptstadt München; Maßnahmen innerhalb des Schutzgebiets und Veränderungen des Walls bedürfen der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde,

13. unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung einer akuten Gefahr für Leib und Leben im Falle eines Kampfmittelfundes im erforderlichen Umfang; die Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung oder, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich nach ihrer Durchführung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen,

14. Maßnahmen zur Kampfmittelerkundung und -räumung mit Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde; eine Genehmigung ist nicht erforderlich für Erkundungsmaßnahmen ohne Bodeneingriffe in der Zeit vom 1. August bis zum letzten Tag des Februars,

15. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, sowie von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit vorheriger Genehmigung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde erfolgt sowie von temporären Hinweisschildern an beweideten Flächen durch den Schäfer oder den Grundeigentümer,

16. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets einschließlich der Umsetzung der Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 3 notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich der Mahd und des Befahrens von Flächen

mit schwerem Gerät zur Herstellung und Erhaltung von Pionierlebensräumen sowie dem Schutzzweck entsprechende, mit der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Kompensationsmaßnahmen,

sofern der mit dieser Verordnung geschützte Teilbereich des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“ in seinen für die Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 2 und 3 maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden kann. <sup>2</sup>§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und Art. 21 BayNatSchG sind zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Die Durchführung von Maßnahmen zur Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Anlagen und Wege, die mit nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgebiet verbunden sein kann, ist der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor ihrer Inangriffnahme schriftlich oder elektronisch (E-Mail) anzuzeigen; die Frist kann unterschritten werden, wenn die Maßnahmen unaufschiebbar sind.<sup>2</sup>Die Durchführung umfangreicher Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bedarf der vorherigen Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen aufschiebbar sind; eine umfangreiche Maßnahme liegt insbesondere vor, wenn die Anlage grundlegend überholt und auf einen baulichen oder fachlichen Stand gebracht wird, den sie im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.

## § 8 Befreiungen

(1) <sup>1</sup>Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden. <sup>2</sup>Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 und 3 erheblich beeinträchtigt werden, ist § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu beachten.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) <sup>1</sup>Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt. <sup>2</sup>Bei fahrlässigem Handeln kann die Geldbuße nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG bis zu zehntausend Euro betragen.

## § 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2016 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der Fröttmaninger Heide – Südlicher Teil in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München als Naturschutzgebiet und zur Regelung des Betretens der Fröttmaninger Heide – Südlicher Teil vom 26.04.2012 (OBABI Nr. 9/2012, OBABI Nr. 7/2014) tritt am 9. Mai 2016 außer Kraft.

München, 8. April 2016  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

**Hinweis:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung von Oberbayern geltend gemacht wird.



### Naturschutzgebietskarte

zur Verordnung  
**"Südliche Fröttmaninger Heide"**  
 in der Landeshauptstadt München  
 und im Landkreis München  
 vom 08. April 2016



Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
 Regierungspräsident

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
 Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.134)



Naturschutzgebiet (Innenraum)

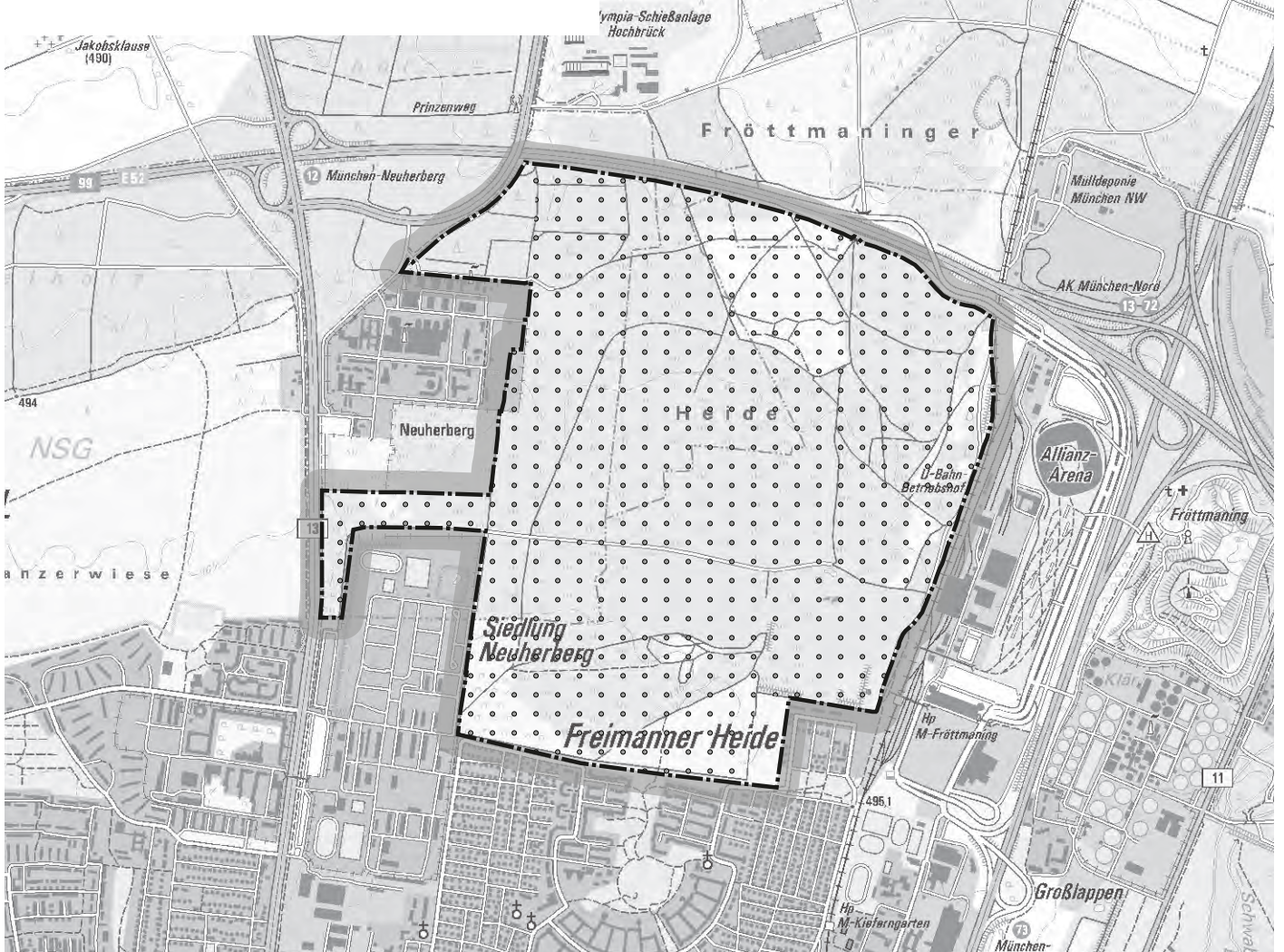
- • • • Flächenanteil des FFH-Gebietes „Heideflächen  
 und Lohwälder nördlich von München“,  
 Nr. 7735-371 innerhalb des NSG (nachrichtlich)



### Maßstab 1 : 25 000

Geobasisdaten:

© Bayerische Vermessungsverwaltung  
 (www.geodaten.bayern.de)



## Naturschutzgebietskarte

zur Verordnung  
**"Südliche Fröttmaninger Heide"**  
 in der Landeshauptstadt München  
 und im Landkreis München  
 vom 08. April 2016



Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
 Regierungspräsident

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
 Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.134)



Naturschutzgebiet (Innenraum)

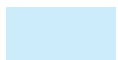


Flächenanteil des FFH-Gebietes „Heideflächen  
 und Lohwälder nördlich von München“,  
 Nr. 7735-371 innerhalb des NSG (nachrichtlich)

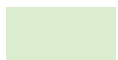
### Zonen



Zone für das freie Betreten



Zone für das Heideerleben



Schutzzone



Umweltbildungszone

### Wege



Fußweg

### Modellflugplatz



Modellflugplatz



Gebäudeumgriff



Parkplatz



Start- und Landebahnen



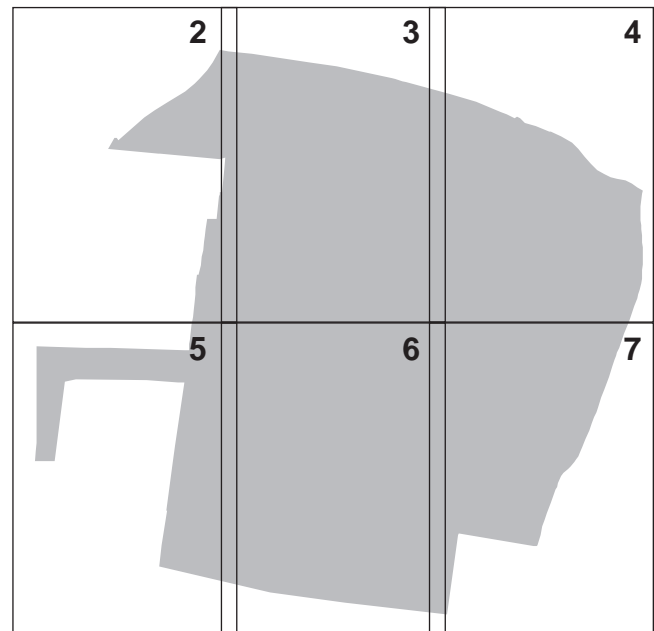
Flugzone



Umweltbildungseinrichtung Heidehaus

# 1

### Blatteinteilung



### Maßstab 1 : 5 000

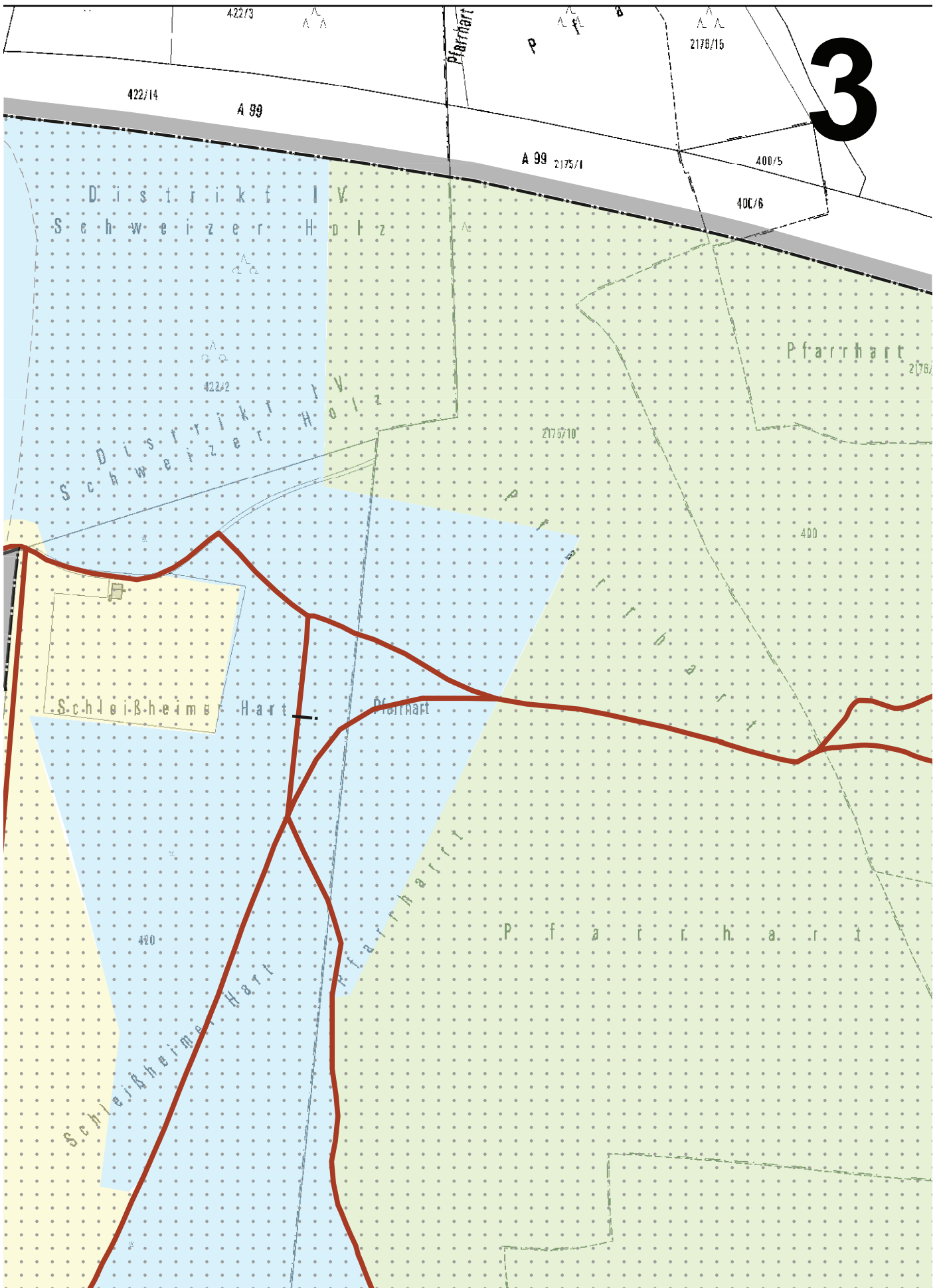
Geobasisdaten:

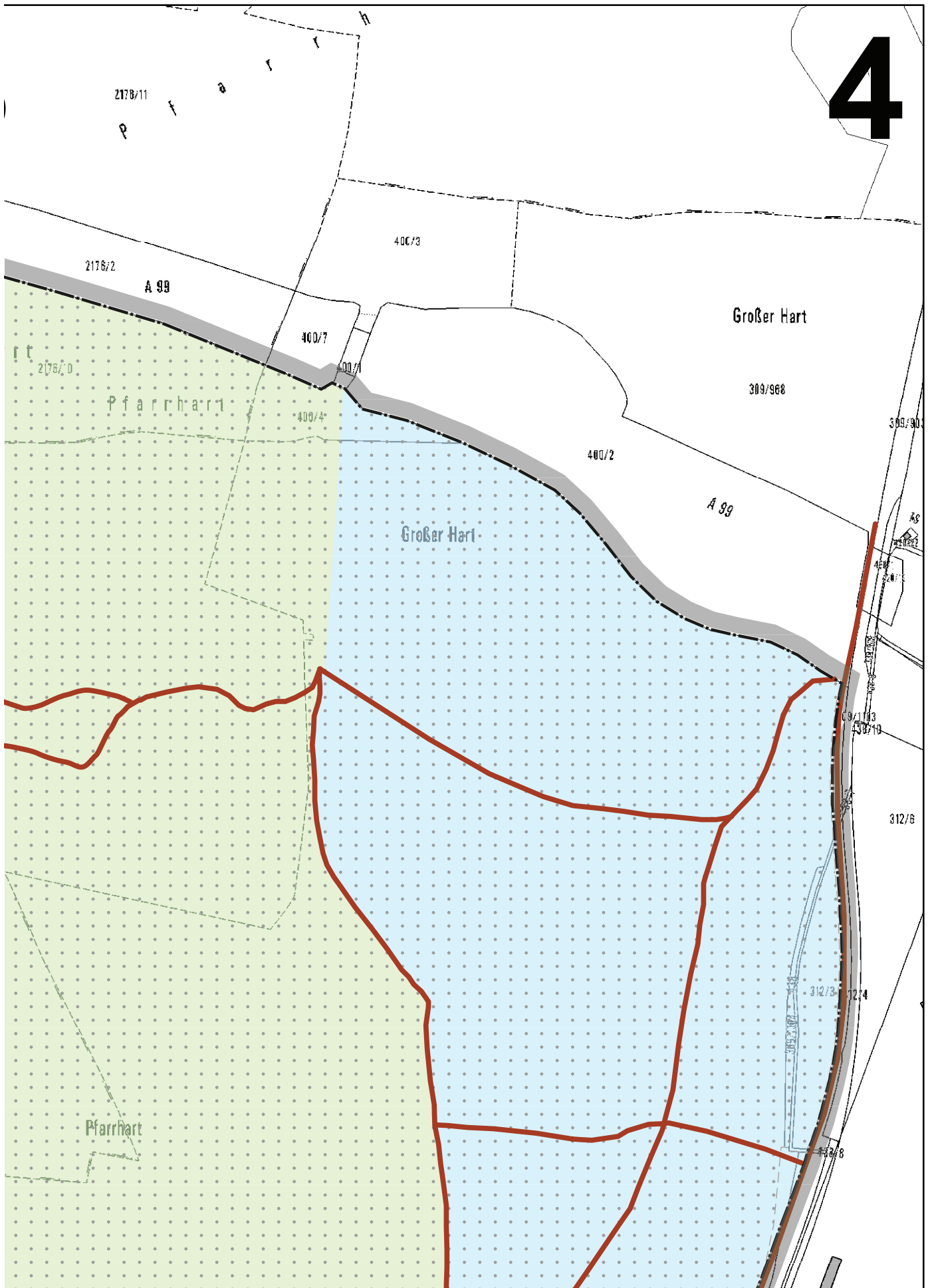
© Bayerische Vermessungsverwaltung

(www.geodaten.bayern.de)

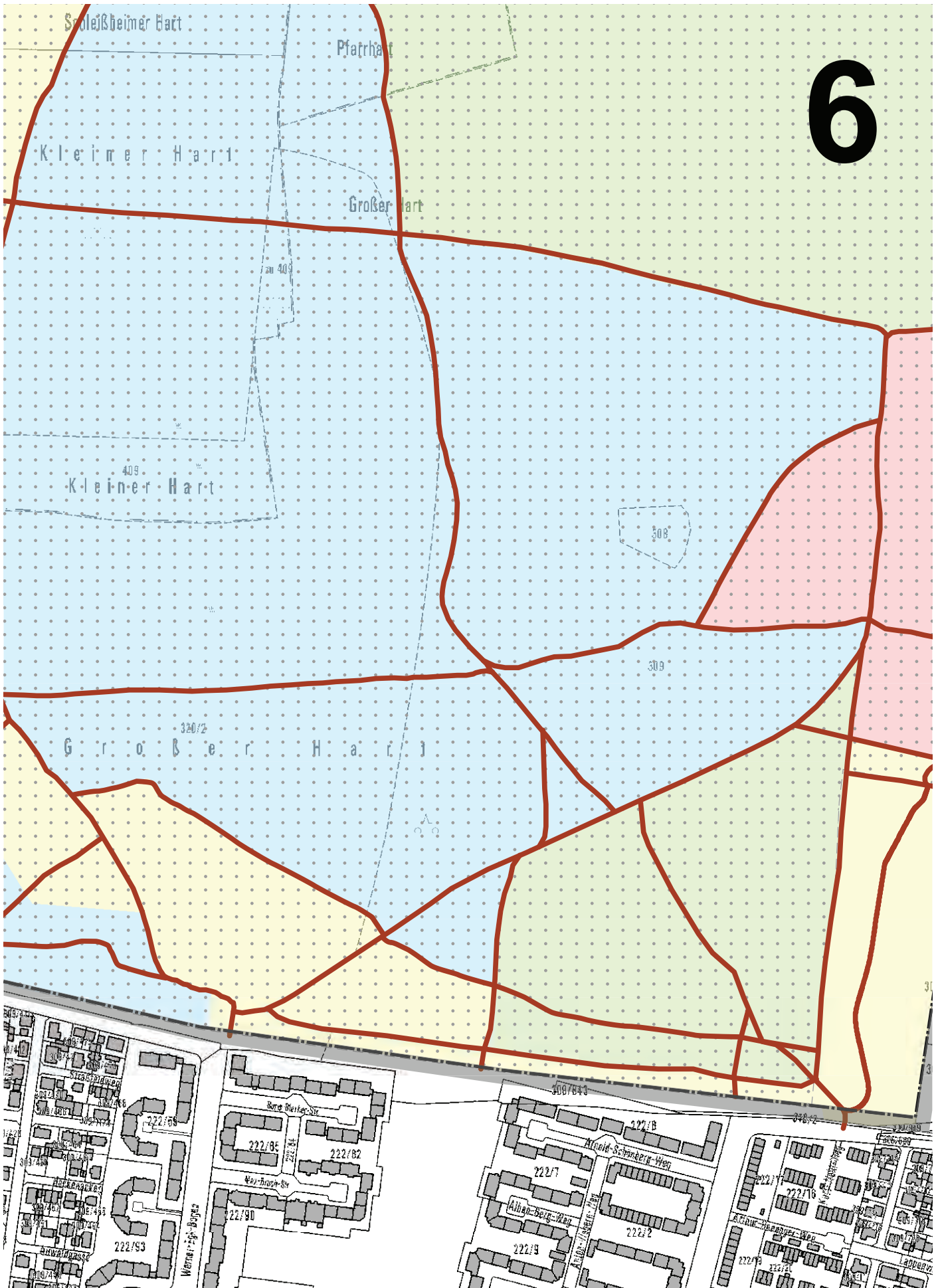
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet















## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Verordnung zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur aus Sicherheitsgründen im Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München****Vom 8. April 2016**

Auf Grund von § 59 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2542, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015, BGBl I S. 1474) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

## § 1

## Zweck

<sup>1</sup>Aufgrund der früheren militärischen Nutzung und möglicher Kriegseinwirkungen kann derzeit das Gefährdungspotential durch verbliebene Kampfmittel auf Teilflächen des Naturschutzgebiets „Südliche Fröttmaninger Heide“ nicht hinreichend sicher eingeschätzt werden. <sup>2</sup>Diese Verordnung beschränkt daher zum Schutz von Leib und Leben der Erholungssuchenden die Erholung in diesem Gebiet. <sup>3</sup>Soweit die Notwendigkeit von Beschränkungen durch Maßnahmen der Kampfmittelerkundung und -räumung entfällt, wird die Verordnung entsprechend angepasst.

## § 2

## Geltungsbereich

<sup>1</sup>Der Geltungsbereich der Verordnung ergibt sich aus den Verordnungskarten Maßstab (M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000) (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000. <sup>3</sup>Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

## § 3

## Verbote

(1) <sup>1</sup>Die aus Sicherheitsgründen gesperrten Flächen und Wege ergeben sich aus der Verordnungskarte M 1 : 5.000. <sup>2</sup>Maßgebend für die Sperrung ist die schwarzgraue Schraffur und die Punktierung der gesperrten Wege; die Darstellung der farbigen Zonierung gemäß der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ erfolgt nur nachrichtlich und begründet kein Recht, gesperrte Flächen und Wege zu betreten. <sup>3</sup>Es ist verboten,

1. diese Flächen und Wege zu betreten, zu befahren oder jede andere Art von Erholungsnutzung dort auszuüben; zulässig ist das Durchqueren der Flächen auf den in der Karte nicht als gesperrt gekennzeichneten Wegen; die Wege dürfen nicht verlassen werden,

2. auf diesen Flächen und Wegen Hunde mitzuführen oder laufen zu lassen; zulässig ist das Mitführen von Hunden an der kurzen Leine (bis 2 m Länge) auf den Wegen gemäß Nr. 1 2. Halbsatz.

(2) <sup>1</sup>Im gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten,

1. Sondierungs- oder Grabungsgeräte aller Art mitzuführen oder zu gebrauchen.

2. zu graben oder sonstige Eingriffe in die Bodenstruktur vorzunehmen.

3. Kampfmittel oder Kampfmittelreste zu suchen, zu sammeln, zu bearbeiten oder in sonstiger Weise zu behandeln oder in Besitz zu nehmen; Kampfmittel sind alle zur Kriegsführung bestimmten Gegenstände (wie z. B. Minen und Granaten) oder Teile davon, Munition und Waffen nach dem Waffengesetz, auch wenn sie beschädigt oder unbrauchbar geworden sind.

<sup>2</sup>Im Falle eines Kampfmittelfundes ist unverzüglich die Polizei zu verständigen.

(3) <sup>1</sup>Die Beschränkungen gelten nicht für den Grundeigentümer und von ihm beauftragte Personen. <sup>2</sup>Der Grundeigentümer weist beauftragte Personen, soweit diese nicht selbst über entsprechende Kenntnisse verfügen, auf die bei der Durchführung des Auftrags zu beachtenden Vorichtsmaßnahmen hin.

(4) <sup>1</sup>Die Beschränkungen gelten ebenfalls nicht für Personen, die ein selbstständiges besonderes Betretungsrecht haben, insbesondere den Jagdberechtigten, sowie für Mitarbeiter von Behörden sowie deren Beauftragte im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung. <sup>2</sup>Der Grundeigentümer stellt diesen Personen auf Anforderung die bei ihm vorhandenen Informationen bezüglich der Kampfmittelbelastung zur Verfügung.

## § 4

## Ordnungswidrigkeiten

<sup>1</sup>Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt. <sup>2</sup>Bei fahrlässigem Handeln kann die Geldbuße nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG bis zu zehntausend Euro betragen.

## § 5

## Verhältnis zu anderen Vorschriften

(1) <sup>1</sup>Die Regelungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt, soweit nicht diese Verordnung weitergehende Beschränkungen enthält; weitergehende Beschränkungen in dieser Verordnung haben Vorrang. <sup>2</sup>In der Verordnungskarte M 1 : 5.000 sind die in der Verordnung über das Naturschutzgebiet ausgewiesenen Zonen und Wege nachrichtlich dargestellt.

(2) Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden bleiben unberührt.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2016 in Kraft.

München, 8. April 2016  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Verordnung

zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur  
aus Sicherheitsgründen im Naturschutzgebiet  
**"Südliche Fröttmaninger Heide"**  
in der Landeshauptstadt München  
und im Landkreis München  
vom 08. April 2016

*Hillenbrand*

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.134)

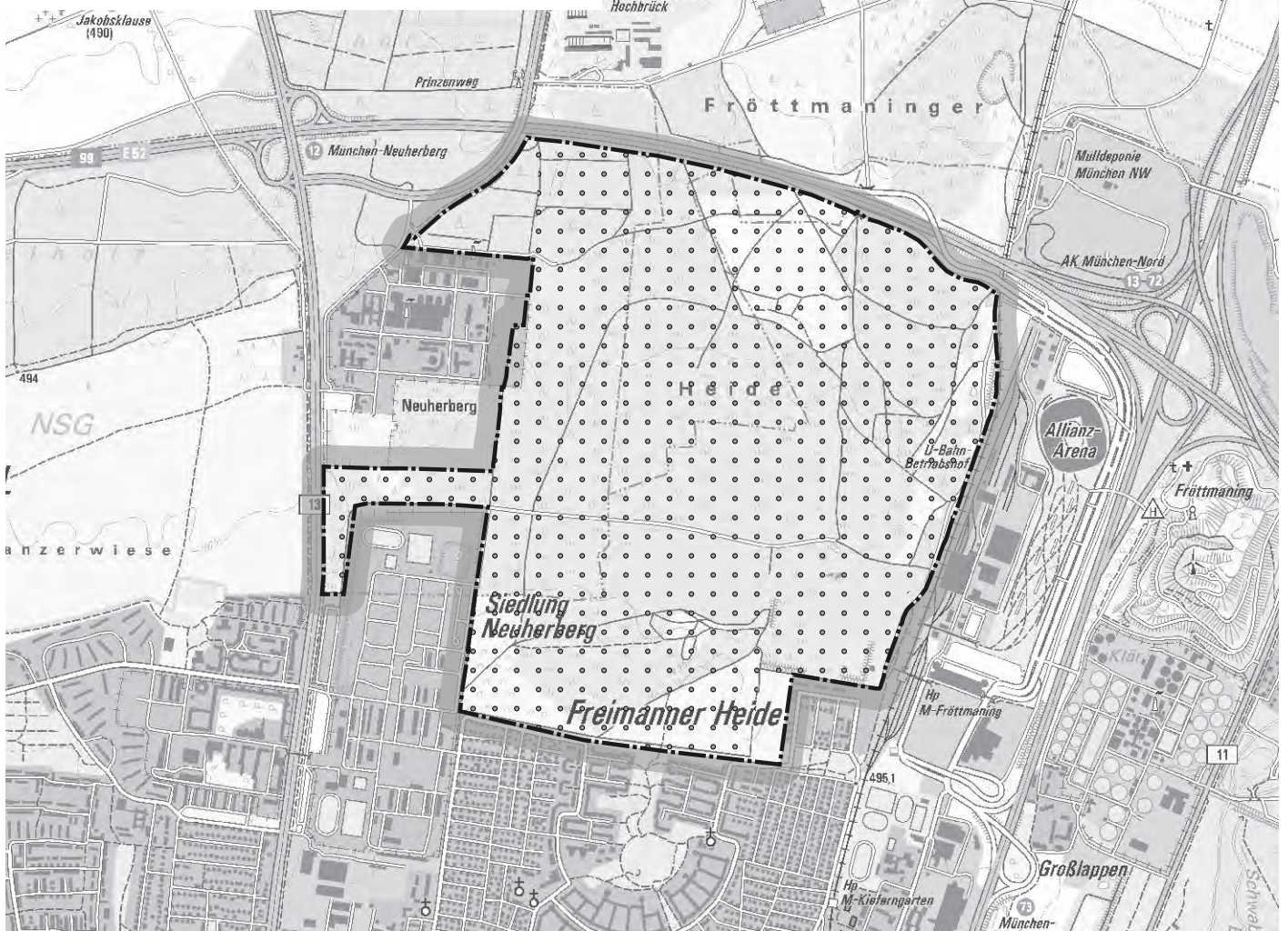
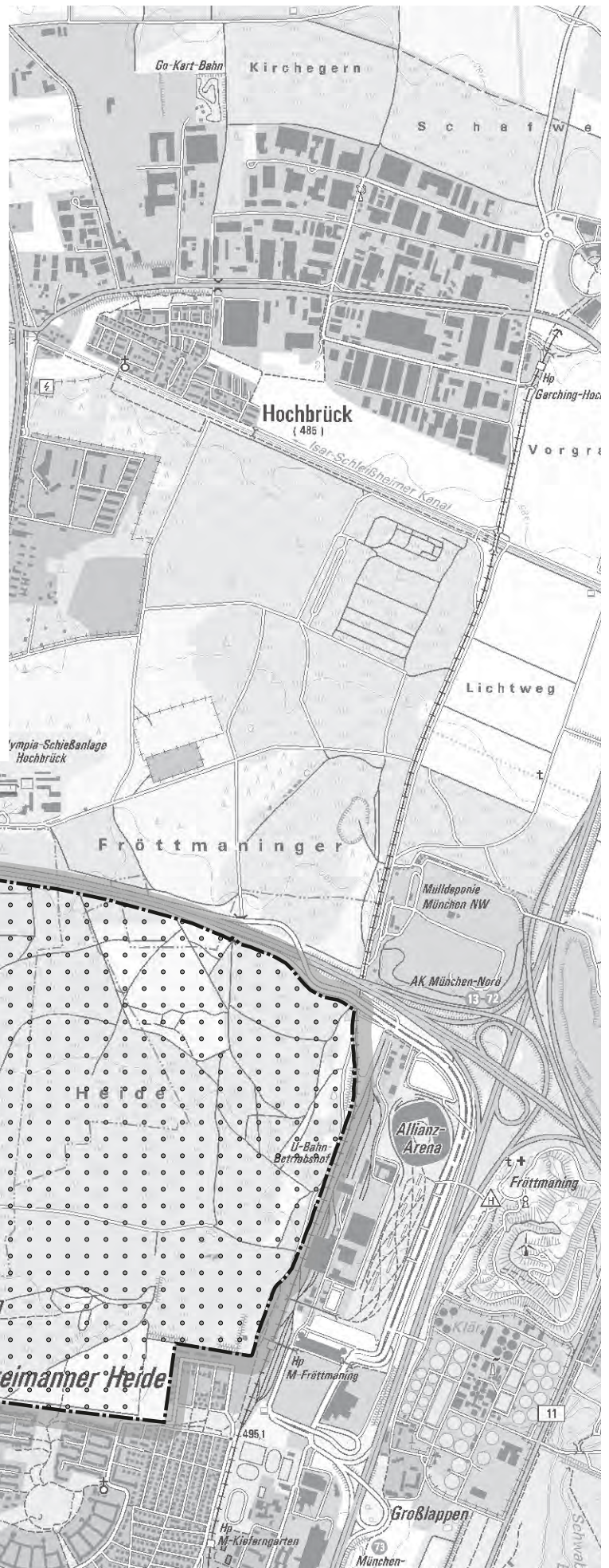


Naturschutzgebiet (Innenraum)

- ..... Flächenanteil des FFH-Gebietes „Heideflächen  
und Lohwälder nördlich von München“,  
Nr. 7735-371 innerhalb des NSG (nachrichtlich)

**Maßstab 1 : 25 000**

Geobasisdaten:  
© Bayerische Vermessungsverwaltung  
([www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de))



## Verordnung

zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur  
aus Sicherheitsgründen im Naturschutzgebiet  
**"Südliche Fröttmaninger Heide"**  
in der Landeshauptstadt München  
und im Landkreis München  
vom 08. April 2016

Regierung von Oberbayern

*Hillenbrand*

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.134)

# 1



Naturschutzgebiet (Innenraum)



aus Sicherheitsgründen gesperrte Flächen



aus Sicherheitsgründen gesperrte Wege

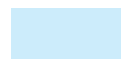
### Nachrichtlich:

Ausgewiesene Zonen, Wege und Einrichtungen gemäß der  
Verordnung „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landes-  
hauptstadt München und im Landkreis München vom XX

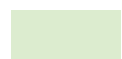
### Zonen



Zone für das freie Betreten



Zone für das Heideerleben



Schutzzone



Umweltbildungszone

### Wege



Fußweg

### Modellflugplatz



Modellflugplatz



Gebäudeumgriff



Parkplatz



Start- und Landebahnen

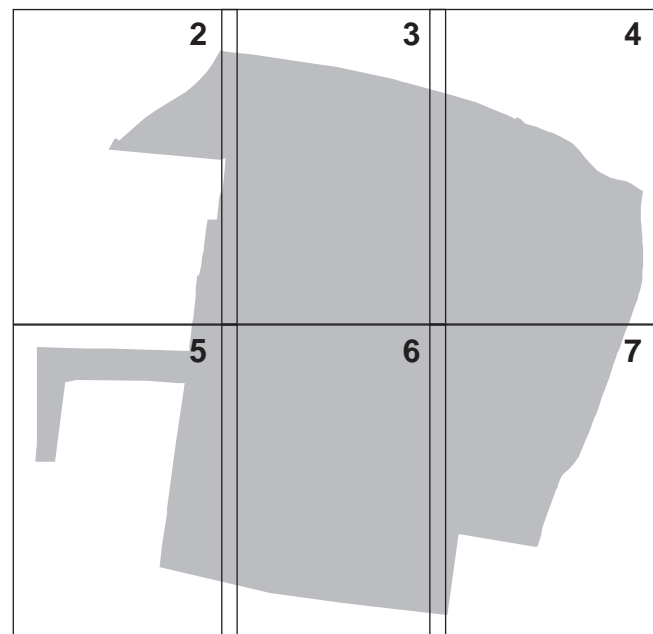


Flugzone



Umweltbildungseinrichtung Heidehaus

### Blatteinteilung



### Maßstab 1 : 5 000

Geobasisdaten:

© Bayerische Vermessungsverwaltung

([www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de))

Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

